

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 22. APRIL	2022
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 2022	Siebte Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau ..... 2130-1-4	257
12. 4. 2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung ..... 9240-1	260
19. 4. 2022	Verordnung zur Änderung der Hafenslotsordnung ..... 9503-1-1	261
19. 4. 2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr ..... 2030-1-32	265
19. 4. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ..... neu: 223-1-19a, neu: 223-1-15a, neu: 223-1-20a	266

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Siebte Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau Vom 12. April 2022

Auf Grund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1  
des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom  
30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am  
9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

„Anlage 5  
(zu § 5 Absatz 6)

Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August  
2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. August 2021  
(HmbGVBl. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen  
im Bereich des Vorbehaltsgebietes „Grasbrook und nörd-  
liche Veddel“ nach Anlage 5 wird bis zum 31. Dezember  
2041 auf den Senat zurück übertragen.“

2. Es wird folgende Anlage 5 angefügt:

#### Abgrenzung Vorbehaltsgebiet Grasbrook und nördliche Veddel

Der Geltungsbereich für das Vorbehaltsgebiet „Grasbrook  
und nördliche Veddel“ umfasst im Stadtteil Kleiner Gras-  
brook die gesamte Landzunge zwischen Norderelbe und  
Moldauhafen von der Spitze am Veddelhöft im Westen bis  
zur Straße Am Moldauhafen im Osten und zudem die Was-  
serflächen des Moldauhafens und des Saalehafens, mit Aus-  
nahme der Wasserflächen im Südwesten des Saalehafens  
zwischen östlichem Auflager der Niedernfelder Brücke und

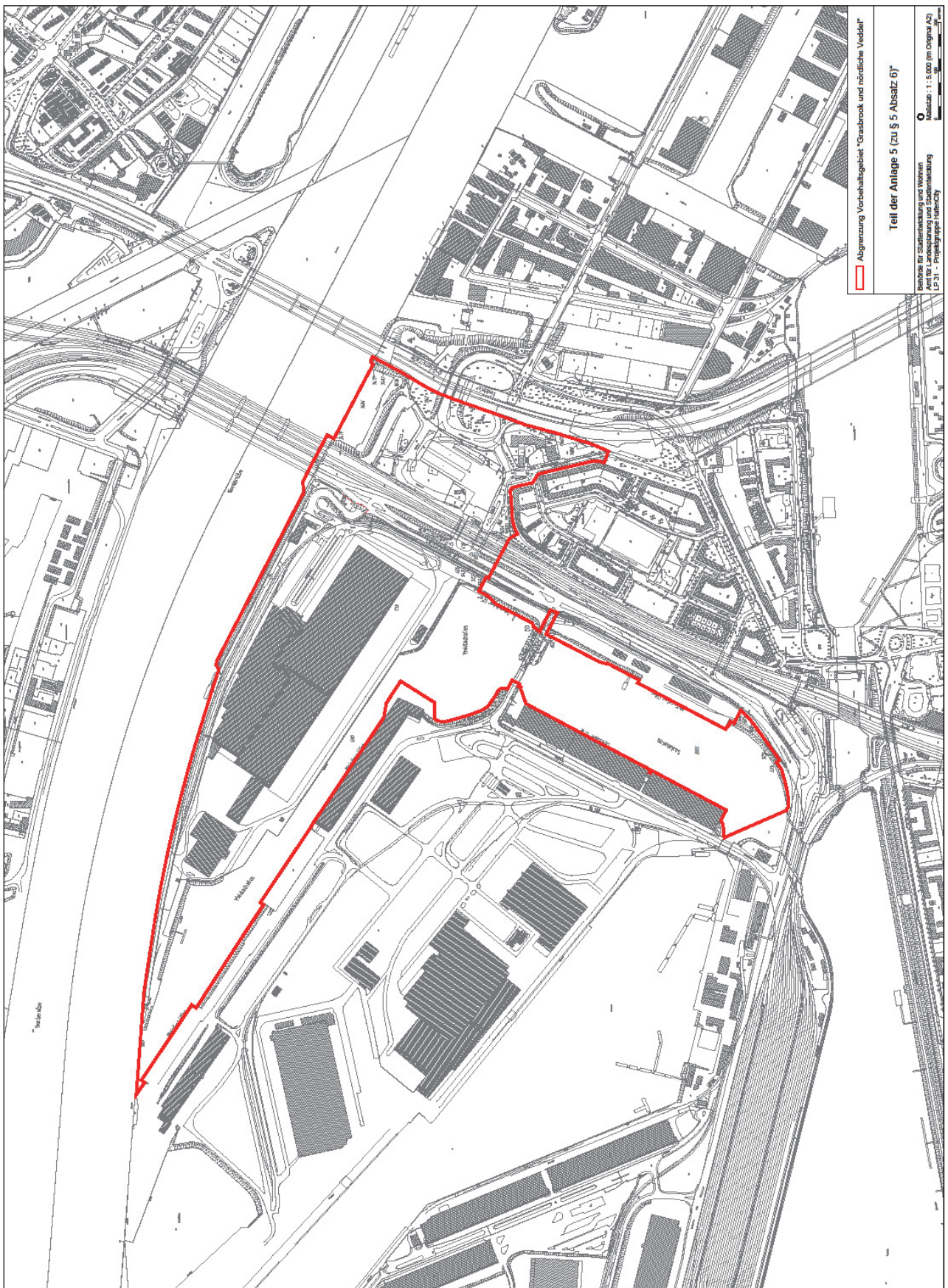
nördlichem Auflager der Hansabrücke und von Wasserflächen im Osten des Moldauhafens um die Spitze des Melniker Ufers. Im Stadtteil Veddel umfasst der Geltungsbe- reich des Vorbehaltsgebiets die Flächen zwischen dem Süd- ufer der Norderelbe im Norden, der Bundesstraße 4/75 (Neue Elbbrücke/Veddeler Brückenstraße) im Osten, der Straßen Sieldeich und Passierzettel im Süden und der Straße Am Moldauhafen im Westen (Stadtteil Kleiner Gras- brook).

Das Vorbehaltsgebiet Grasbrook und nördliche Veddel wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 865 (Saalehafen), Nord- und Westgrenze des Flurstücks 865 (Saalehafen, Dessauer Ufer), Südwest- grenze des Flurstücks 590 (Moldauhafen), über das Flur- stück 590, Südgrenze des Flurstücks 590 (Moldauhafen, Melniker Ufer), über das Flurstück 590 und Südgrenze des Flurstücks 590, Nordgrenzen der Flurstücke 589, 578, 487 und 575, über das Flurstück 492 (Norderelbe) der Gemar- kung Kleiner Grasbrook. Über das Flurstück 1479 (Norder- elbe), Nordgrenzen der Flurstücke 1486 und 1487, über das

Flurstück 1479 (Norderelbe), Ostgrenzen der Flurstücke 1487, 1676, 1142 und 1242, über das Flurstück 1088 (Vedde- ler Brückenstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 1165 und 1067, über das Flurstück und Ostgrenze des Flurstücks 1088 (Veddeler Brückenstraße), Ostgrenze des Flurstücks und über das Flurstück 1475, Westgrenzen der Flurstücke 1475 und 67 (Sieldeich), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 614 (Passierzettel), über das Flurstück 1034 der Gemarkung Veddel. Über die Flurstücke 619, 861 (Rampenstraße, Am Moldauhafen), 545, 527, 544, 606 und 773, Südostgrenze des Flurstücks 590 (Moldauhafen, Dresdener Ufer), über das Flurstück 773, Nordgrenzen der Flurstücke 604 und 540 (Sachsenbrücke), über das Flurstück 527, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 542, über das Flurstück 527, Süd- grenzen der Flurstücke 540 und 604 (Sachsenbrücke), über das Flurstück 602, Südostgrenze des Flurstücks 865 (Saale- hafens, Hallesches Ufer), über die Flurstücke 602, 603, 531, 525 und 521 (Hochwasserschutzmauer), Südwestgrenze des Flurstücks 603, Südostgrenzen der Flurstücke 602 und 865 (Saalehafen) der Gemarkung Kleiner Grasbrook.

Anlage zum Einzigsten Paragraphen Nummer 2 zur Siebten Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau



Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. April 2022.



## Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 12. April 2022

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), wird verordnet:

### § 1

Die Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 9. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „4,20 Euro“ durch die Textstelle „5 Euro“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „3,50 Euro“ durch die Textstelle „3,90 Euro“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) In den Hauptverkehrszeiten beträgt der Kilometerpreis

a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer . . . . .	2,70 Euro,
b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über vier Kilometer bis zu neun Kilometer . . . . .	2,50 Euro,
c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer . .	1,80 Euro.

In den übrigen Zeiten beträgt der Kilometerpreis

a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu vier Kilometer . . . . .	2,60 Euro,
b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über vier Kilometer bis zu neun Kilometer . . . . .	2,40 Euro,
c) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer . .	1,70 Euro.“
- 1.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „30 Euro“ durch die Textstelle „36 Euro“ ersetzt.
- 1.4 Absatz 5a erhält folgende Fassung:
 

„(5a) Auf Wunsch des Fahrgastes, der bei einer Bestellfahrt mit der Bestellung, und im Übrigen vor der Abfahrt geäußert werden muss, treten folgende Festpreise an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgelts nach den Absätzen 2 bis 5:

  1. 33 Euro für eine Wegstrecke von bis zu 12 Kilometern,
  2. 50 Euro für eine Wegstrecke von mehr als 12, aber nicht mehr als 22 Kilometern.

Jede Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 ist im Taxameter zu erfassen. Wird bei einer Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 die dort jeweils festgelegte Wegstrecke überschritten, werden für den nachfolgenden Weg der Kilometerpreis und das Wartegeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zusätzlich zum Festpreis berechnet; der Grundpreis wird nicht zusätzlich berechnet. Wird eine Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen der dort jeweils festgelegten Wegstrecke unterbrochen, ist für die bis-

her zurückgelegte Wegstrecke der jeweils vereinbarte Festpreis nach Satz 1, im Falle einer Unterbrechung nach einer Wegstrecke von nicht mehr als 12 Kilometern jedoch stets nur der Festpreis nach Satz 1 Nummer 1 zu zahlen; wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt nach der Unterbrechung, so gilt die Fortsetzung als eine neue Fahrt. Zuschläge und Sonderkosten sind zusätzlich zum jeweils vereinbarten Festpreis nach Satz 1, jedoch bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 oder bei Fortsetzung unterbrochener Fahrten nach Satz 4 nicht erneut zu berechnen.“

- 1.5 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Wird eine Großraumtaxe bestellt oder werden ohne vorherige Bestellung mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig in einer Großraumtaxe befördert, ist ein Zuschlag in Höhe von 8 Euro zu entrichten.“
- 1.6 Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:
 

„(6a) Für die Beförderung von Fahrrädern mit einer Taxe mittels einer dafür erforderlichen Tragevorrichtung ist unabhängig von der Anzahl der beförderten Fahrräder ein Zuschlag von 8 Euro zu entrichten.“
- 1.7 In Absatz 9 wird hinter dem Wort „befördern“ die Textstelle „, soweit nicht in Absatz 6 etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
- 1.8 Absatz 12 Satz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 

„d) Angaben zur Höhe des Zuschlags für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen gleichzeitig in einer Großraumtaxe, der Bestellung einer Großraumtaxe und für den Transport von Fahrrädern,“.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Fällt während der Beförderung des Fahrgastes für die Benutzung einer Straße oder eines sonstigen Verkehrsbauwerks ein besonderes Entgelt an, so ist dieses Entgelt vom Fahrgast zu erstatten, wenn die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer den Fahrgast vor der Benutzung auf die Erstattungspflicht hingewiesen und der Fahrgast in die Benutzung eingewilligt hat.“
3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe auf jedem Taxenstand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist und keine die Zufahrt beschränkende straßenverkehrsbehördliche Anordnung entgegensteht; das Recht der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der oder des sonst Verfügungsberechtigten, die Nutzung eines außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege gelegenen Taxenstandes zu beschränken, bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekenn-

- zeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist. Der Taxenfahrer oder dem Taxenfahrer einer elektrisch angetriebenen Taxe ist während des Ladevorgangs an einer außerhalb eines Taxenstands gelegenen Ladesäule die Entgegennahme von Fahraufträgen über Funk oder Telekommunikationsmittel gestattet.“
4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Taxenfahrerinnen oder der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung sowie den Bekanntmachungstext von gegebenenfalls aufgrund von § 2 Absatz 11 eingeführten Probetarifen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:
- „3b. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 die Annahme des Beförderungsentgelts durch unbare Zahlungsmittel verweigert, obwohl die hierfür erforderlichen Einrichtungen in der Taxe zur Verfügung stehen.“
- 5.2 Nummer 6 wird gestrichen.
- 5.3 Die Nummern 7 bis 17 werden Nummern 6 bis 16.
- 5.4 Die neue Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. entgegen § 7 Absatz 3 den vorgeschriebenen Abdruck dieser Taxenordnung oder den Bekanntmachungstext des Probetarifs nicht mitführt oder nicht dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt.“
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. April 2022.

## Verordnung zur Änderung der Hafenslotsordnung

Vom 19. April 2022

Auf Grund von § 3 Nummer 1 und § 6 des Hafenslotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafenslotsenbrüderschaft verordnet:

- Die Hafenslotsordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 werden hinter dem Wort „zusammengeschlossen“ die Wörter „Hafenslotsinnen und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnentankschiffe nach § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 1554), in der jeweils geltenden Fassung, die in einem See- oder Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend See- oder Binnenschiffahrt betrieben wird.“
- 2.2 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Außergewöhnlich große Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Fahrzeuge, die die nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Hafenslotsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 6. August 2019 (HmbGVBl. S. 253), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 60 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung bekannt gemachten
- Abmessungen nach Länge, Breite oder Tiefgang überschreiten.“
- 2.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Ein Schubverband im Sinne dieser Verordnung ist eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegen und als „schiebendes Fahrzeug“ oder „schiebende Fahrzeuge“ bezeichnet werden.“
- 2.4 Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Ein Schleppverband im Sinne dieser Verordnung ist die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind.“
- 2.5 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Textstelle „18. März 2009 (BGBl. I S. 647)“ wird durch die Textstelle „7. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5188)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 2.6 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

- 2.7 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- 2.7.1 In Satz 1 werden die Wörter „durch Hafenslotsen“ durch die Wörter „durch Hafenslotsinnen oder Hafenslotsen“ ersetzt.
- 2.7.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Bordlotsen ist ein Hafenslotse, der“ durch die Textstelle „Bordlotsin ist eine Hafenslotsin, die bzw. Bordlotsen ist ein Hafenslotse, der“ ersetzt.
- 2.8 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „Europa-Nummer (ENI-Nummer)“ durch die Textstelle „ENI-Nummer“ ersetzt.
- 3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Hafenslotsdienst ist anzufordern
1. bei abgehenden und verholenden Schiffen mindestens zwei Stunden vor Abfahrt des Schiffes und bei ankommenden Schiffen beim Passieren von Brunsbüttel,
  2. bei abgehenden und verholenden außergewöhnlich großen Fahrzeugen mindestens vier Stunden vor Abfahrt des Schiffes und bei ankommenden außergewöhnlich großen Fahrzeugen beim Passieren von Brunsbüttel.“
- 3.3 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „abzubestellen“ die Textstelle „; bei außergewöhnlich großen Fahrzeugen ist der Hafenslotsdienst bis spätestens zwei Stunden vor der vereinbarten Zeit abzubestellen“ eingefügt.
4. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Wird eine Person des Hafenslotsdienstes während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch ausreichende Verminderung der Fahrt und andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer von Seeschiffen hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gemäß Kapitel V Regel 23 des Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) (BGBl. 1979 II S. 141, 142), zuletzt geändert am 21. November 2019 (BGBl. II S. 910), auszubringen. Hierbei soll den Empfehlungen der IMO-Entscheidung A.1045(27) vom 30. November 2011 (Verkehrsblatt 2014 S. 93) gefolgt werden. Es ist für eine ausreichende Bewachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit der Person des Hafenslotsdienstes auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen. Die Fürsorgepflicht gegenüber der Person des Hafenslotsdienstes gilt auch für das Anbordkommen oder Vonbordgehen bei den Binnenschiffen gemäß Kapitel 14 (Sicherheit am Arbeitsplatz) Artikel 14.01 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die üblichen Regeln guter Seemannschaft sind zu beachten.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1.1 In Nummern 2 und 3 wird jeweils hinter der Textstelle „130 Metern“ die Textstelle „oder eine größte Breite von 15 Metern“ eingefügt.
- 5.1.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. Seetankschiffen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, die weder eine Länge über alles von 90 Metern beziehungsweise eine Breite von 13 Metern überschreiten, welche die Voraussetzungen nach Regel 19 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen (Doppelhülle),“.
- 5.1.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Befreiung“ eingefügt.
- 5.3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 kann zusätzlich auf nur ein Schiff gleicher Bauart unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung für die Restlaufzeit der bestehenden Befreiung übertragen werden.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Von der Pflicht zur Annahme des Hafenslotsdienstes im Hafen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag Schiffsführerinnen und Schiffsführer von
1. Seeschiffen mit einer Länge über alles von mehr als 130 Metern oder einer größten Breite von mehr als 21 Metern befreien, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eine bestimmte Fahrtstrecke mit dem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate bereits achtzehnmal unter Lotsberatung befahren, anschließend sechs Bewährungsfahrten nach § 12 absolviert und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 13 mit Erfolg abgelegt hat; die Nachweise über die Fahrten sind durch Erklärungen nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen,
  2. Schiffen und schwimmenden Geräten, die im Hafenslotsrevier mit Arbeiten beim Ausbau oder der Unterhaltung der Verkehrsflächen beschäftigt sind, befreien, wenn sie oder er mit dem Schiff oder Gerät in Frischwasser
    - a) bei weniger als 8 Meter Tiefgang nach Beginn des Auftrages die Fahrtstrecke viermal unter Lotsberatung befahren und anschließend zwei Bewährungsfahrten nach § 12 absolviert hat,
    - b) bei mehr als 8 Meter Tiefgang nach Beginn des Auftrages die Fahrtstrecke zehnmal unter Lotsberatung befahren und anschließend zwei Bewährungsfahrten nach § 12 absolviert hat,
 und eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nach § 13 mit Erfolg abgelegt hat; ein Nachweis über die Fahrten ist durch Erklärung nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erbringen; die Aufsichtsbehörde kann für Bagger und schwimmende Geräte eine höhere Anzahl nachzuweisender Fahrtstrecken festlegen, wenn die Sicherheit des Schiffsverkehrs es erfordert. Zudem müssen die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Buchstaben b und c erfüllt sein.“

- 6.2 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Befreiung kann zusätzlich auf nur ein baugleiches Schiff oder schwimmendes Gerät unter Ausstellung einer neuen Bescheinigung für die Restlaufzeit der bestehenden Befreiung übertragen werden.“
- 6.3 In Absatz 7 wird hinter dem Wort „mehr“ die Textstelle „Lotsinnen bzw.“ eingefügt.
7. In § 10 Satz 1 werden hinter dem Wort „Annahme“ die Wörter „einer Hafenslotsin oder“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Annahme“ die Wörter „einer Hafenslotsin oder“ eingefügt.
- 8.2 Die Textstelle „, insbesondere bei starkem Eisgang,“ wird gestrichen.
9. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Bewährungsfahrten werden von Hafenslotsinnen und Hafenslotsen begleitet, die mindestens seit drei Jahren bestellte Hafenslotsinnen und Hafenslotsen sind.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. Meldepflichten, Verkehrsvorschriften und Verkehrssicherungssysteme im Hamburger Hafen,“
- 10.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. die Revierkunde und Fahrtstrecken zwischen namentlich genannten Liegeplätzen oder der Lotsenstation und Liegeplatz im Hamburger Hafen, deren Betonung und Befeuerung, Durchfahrts Höhen der zu passierenden Brücken und Sperrwerke sowie Abmessungen der zu passierenden Schleusen,“
11. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Ausschuss besteht aus der Leitung und zwei weiteren Beschäftigten des Oberhafenamtes.“
12. § 16 erhält folgende Fassung:  
 „§ 16  
 Durchführung der Hafenslotsstätigkeit  
 (1) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen haben jede Lotsung durchzuführen, für die sie bestimmt sind.  
 (2) Die für die Lotsung zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommene oder am vereinbarten Ort bereitstehende Person braucht nicht länger als eine Stunde zu warten, wenn sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert.  
 (3) Bei aufkommenden und verholenden Schiffen ist ein Abgleich der Liegeplatzorder mit der Nautischen Zentrale durchzuführen.  
 (4) Die nach der Börtordnung bestimmten Personen dürfen die Lotstätigkeit nicht ausüben, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung beeinträchtigt sind. Die Person des Hafenslotsdienstes darf während der Beratung keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen und nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.
- (5) Eine Lotsung kann wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, wenn das Schiff oder dessen Ausrüstung schwerwiegende Mängel aufweist oder die Besatzung nicht ausreicht oder nicht ausreichend qualifiziert ist und dadurch die Sicherheit der Schifffahrt oder die Umwelt erheblich gefährdet wird. Ein Fall der Unzumutbarkeit kann insbesondere gegeben sein, wenn
1. die Schiffs- oder Geräteführerin bzw. der Schiffs- oder Geräteführer oder die jeweilige Vertretung infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Schiff sicher zu führen,
  2. die sichere Schiffsführung infolge körperlicher oder geistiger Mängel der Schiffs- oder Geräteführerin bzw. des Schiffs- oder Geräteführers oder die jeweilige Vertretung nicht mehr gewährleistet ist,
  3. schwerwiegende Mängel der Antriebsanlage, der Ruderanlage oder der Kommandoelemente vorhanden sind,
  4. die Vorgaben für Lotsenversetzeinrichtungen gemäß Kapitel V Regel 23 des SOLAS-Übereinkommens nicht eingehalten werden,
- oder
5. auf einem Tankschiff kein funktionsfähiges Radargerät und kein UKW-Sprechfunkgerät mit den für das Revier erforderlichen Sprechwegen vorhanden sind.“
13. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Wer erstmals für den Hafenslotsdienst bestellt worden ist, darf während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar
1. im ersten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 20 Metern, Containerschiffe zu und von den Containerterminals bis zu einer Länge über alles von bis zu 150 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
  2. im zweiten halben Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 130 Metern oder einer größten Breite von bis zu 20 Metern, Containerschiffe zu und von den Containerterminals bis zu einer Länge über alles von bis zu 160 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern,
  3. im zweiten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 160 Metern oder einer größten Breite von bis zu 25 Metern, Containerschiffe zu und von den Containerterminals bis zu einer Länge über alles von bis zu 175 Metern oder einer größten Breite von bis zu 30 Metern,
  4. im dritten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 200 Metern oder einer größten Breite von bis zu 35 Metern,
  5. im vierten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 250 Metern oder einer größten Breite von bis zu 40 Metern,
  6. im fünften Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 300 Metern oder einer größten Breite von bis zu 45 Metern,
  7. im sechsten Jahr Schiffe mit einer Länge über alles von bis zu 350 Metern oder einer größten Breite von bis zu 50 Metern.“



14. § 20 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Sobald die Hafenslotsin bzw. der Hafenslotse an Bord gekommen ist, hat die Schiffs- oder Geräteführerin oder der Schiffs- oder Geräteführer sie oder ihn unverzüglich über alle Mängel und besonderen Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Die Hafenslotsin hat sich vor ihrer Tätigkeit bzw. der Hafenslotse hat sich vor seiner Tätigkeit in geeigneter Weise von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung zu überzeugen.“
- 14.2 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „die Hafenslotsin oder“ eingefügt.
- 14.3 In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Wird“ die Textstelle „die Hafenslotsin, bevor sie bzw.“ eingefügt und das Wort „er“ durch die Textstelle „sie bzw. er“ ersetzt.
15. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Erhält die Hafenslotsin bei Erfüllung ihrer üblichen Pflichten bzw. der Hafenslotse bei Erfüllung seiner üblichen Pflichten Kenntnis von offensichtlichen Auffälligkeiten, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen, die die sichere Fahrt des Schiffes gefährden oder eine Gefährdung der Meeresumwelt darstellen können oder Kenntnis über einen folgenschweren Unfall, unterrichtet sie oder er unverzüglich, vorzugsweise elektronisch, von Bord des geloteten Schiffes, oder im Falle einer Landradarberatung von der Radarzentrale aus, die Aufsichtsbehörde.“
- 15.2 In Satz 2 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „IMO-Kennnummer“ die Textstelle „oder ENI-Nummer“ eingefügt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Nummer 7 wird hinter der Bezeichnung „§ 16“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
- 16.2 Hinter Nummer 7 werden folgende neue Nummern 8 und 9 eingefügt:  
 „8. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Ausübung der Beratung beeinträchtigt ist und dennoch eine Lotsung durchführt,  
 9. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 2 während der Beratung alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt oder unter der Wirkung solcher Getränke bzw. Mittel steht,“.
- 16.3 Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden Nummern 10 bis 15.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
 Hamburg, den 19. April 2022.



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung  
in der Fachrichtung Feuerwehr**

Vom 19. April 2022

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-  
gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt  
geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird ver-  
ordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen  
sowie die Ausbildung  
und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr

Die Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr (HmbLAPO-Fw) vom 8. November 2011 (HmbGVBl. S. 479), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 390, 392), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Nähere zum Auswahlverfahren regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschrift.“
  - 1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Zusatzausbildung nach Absatz 3 wird vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Beamtinnen und Beamte, die für die Zusatzausbildung zugelassen worden sind, erwerben die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungszeit und Ablegung der damit verbundenen Prüfungen nach Teil 3 der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 730). Die diesbezüglichen Regelungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 gelten entsprechend.“
- 2 In § 7 Absatz 3 Satz 4 wird die Textstelle „Anlage 2“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.
- 3 In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Anlage 3“ durch die Textstelle „Anlage 2“ ersetzt.
- 4 In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Anlage 4“ durch die Textstelle „Anlage 3“ ersetzt.
- 5 In § 30 Absatz 2 Satz 4 wird die Textstelle „Anlage 5“ durch die Textstelle „Anlage 4“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfasst aufbauend auf dem für die Einstellung zugrunde gelegten Hochschulstudium fachtheoretische und berufspraktische Ausbildungsteile. Ablauf und Inhalte der Ausbildung richten sich nach den in der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 getroffenen Festlegungen. Beamtinnen und Beamte können im Rahmen der Ausbildung geeigneten Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zugewiesen werden.“

6.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zum Ende der Ausbildung abzulegende Laufbahnprüfung richtet sich nach den in der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 getroffenen Festlegungen.“

7. Anlage 1 wird aufgehoben.

8. Die bisherigen Anlagen 2 bis 5 werden Anlagen 1 bis 4.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Beamtinnen und Beamte, die am 31. März 2022 nach § 5 Absätze 3 und 4 HmbLAPO-Fw in der bisherigen Fassung in der Zusatzausbildung oder nach Abschnitt 4 HmbLAPO-Fw in der bisherigen Fassung im Vorbereitungsdienst stehen, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.

(2) Beamtinnen und Beamte, die zum 1. April 2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt die Zusatzausbildung oder den Vorbereitungsdienst mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Feuerwehr aufgenommen haben oder aufnehmen werden, setzen ihre Ausbildung ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den dann geltenden Vorschriften fort. Die bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Ausbildungsbestandteile gelten als nach diesen Vorschriften ordnungsgemäß erbracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. April 2022.

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen**  
**infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 19. April 2022

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

**Verordnung**  
**über abweichende Ausbildungs- und Prüfungsregelungen**  
**zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 518, 964), gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die gymnasiale Oberstufe der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verweildauer

Ein im Schuljahr 2021/2022 erfolgter Rücktritt um ein Schuljahr gemäß § 4 Absatz 2 APO-AH wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 2

Wahl der Prüfungsfächer

§ 20 Absatz 4 Satz 1 APO-AH gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannte Wahl der Prüfungsfächer am Ende des dritten Semesters erfolgt.

§ 3

Abiturprüfung im Fach Sport

Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 4 und § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AH beziehen sich die praktischen Anteile der Aufgaben im Fach Sport auf die Inhalte mindestens eines Bewegungsfeldes und höchstens zweier Bewegungsfelder. Die Prüflinge müssen das Bewegungsfeld oder die Bewegungsfelder in der Studienstufe belegt haben.

§ 4

Bearbeitungszeit für die schriftlichen Abiturprüfungen

Soweit die zuständige Behörde die Arbeitszeit sowie etwaige zusätzliche Auswahl-, Einlese- oder sonstige Vorbereitungszeiten nicht festlegt oder die Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt werden, stehen den Prüflingen abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 APO-AH für die Arbeiten in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils 330 Minuten und für die Arbeiten in den übrigen Fächern jeweils 270 Minuten zur Verfügung.

§ 5

Korrekturverfahren

Abweichend von § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH werden die schriftlichen Abitur-Prüfungsarbeiten nur dann von der zwei-

ten Fachlehrkraft durchgesehen, wenn die Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft um mindestens 3,0 Punkte von der in den ersten drei Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest.

§ 6

Präsentationsprüfung

§ 26 APO-AH findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Prüflinge, deren mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll, können die Prüfung durch eine Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH ersetzen. Die Entscheidung für eine solche Prüfung muss der Prüfungskommission spätestens am zweiten Tag nach dem letzten regulären schriftlichen Prüfungstermin zugehen. Prüflinge, die an der Präsentationsprüfung festhalten, erhalten die Aufgabenstellung bereits vor dem Ende ihrer schriftlichen Prüfungen, wenn dies zur Einhaltung der in § 26 Absatz 3 Satz 8 APO-AH genannten Frist erforderlich ist. Die Pflicht, eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation bei dem Fachprüfungsausschuss abzugeben, bleibt unberührt; die Frist kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

**Verordnung**  
**über abweichende Prüfungsregelungen**  
**für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule**  
**und des Gymnasiums**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, mit folgender Maßgabe:

§ 1

Verzicht auf Abschlussprüfungen zum Erwerb  
des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule (§§ 17 und 18 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 APO-GrundStGy) entfällt. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy bezieht sich die abschließende Note in den Prüfungsfächern ausschließlich auf die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sprachfeststellungsprüfung grundsätzlich nur schriftlich stattfindet, es sei denn, der Prüfling kann den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen. Hat der Prüfling am Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, und sowohl eine schriftliche als auch die mündliche Prüfung abgelegt, findet für die Bildung der Prüfungsnote und der Zeugnisnote § 24 Absätze 1 und 3 APO-GrundStGy Anwendung. Hat nur eine schriftliche Prüfung stattgefunden, wird die in dieser Prüfung erreichte Note bei der Bildung der Zeugnisnote mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet. Hat der Prüfling nicht an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die in der Prüfung erreichte Note, gegebenenfalls die gemäß § 24 Absatz 1 APO-GrundStGy gebildete Note, in das Zeugnis übernommen.

## § 2

### Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 (§ 18 Absatz 1 APO-GrundStGy) wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem der drei Prüfungsfächer nur eine Prüfung abzulegen haben, davon zwei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, in welchem der Prüfungsfächer die mündliche Prüfung durchgeführt wird. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy wird bei der Bildung der abschließenden Note die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlrecht nach Absatz 1 auch für die Sprachfeststellungsprüfung gilt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

## § 3

### Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

(1) Die schriftlichen Überprüfungen (§ 32 Absätze 1 und 2 APO-GrundStGy) entfallen und werden durch von den Fachlehrkräften erstellte Klassenarbeiten ersetzt. Die Zeugnisnote in dem Prüfungsfach ohne mündliche Überprüfung beruht auf der im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistung. Bei der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern mit mündlicher Überprüfung wird deren Ergebnis mit 15 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 85 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfung nur mündlich erfolgt. Absatz 1 Satz 2

findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

## Artikel 3

### Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe

Die Externenprüfungsordnung (ExPO) vom 25. April 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 159, 2020 S. 158), zuletzt geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123), gilt mit folgender Maßgabe:

## § 1

### Fachprüfungsausschüsse

§ 8 Absatz 5 Sätze 2 und 5 ExPO finden keine Anwendung. § 8 Absatz 5 Satz 4 ExPO gilt mit der Maßgabe, dass § 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 ExPO für die Mitglieder der Prüfungskommission in den Abiturprüfungen entsprechend gilt.

## § 2

### Bearbeitungszeit für schriftliche Abschlussprüfungen

Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stehen den Prüflingen abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 ExPO je drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stehen den Prüflingen abweichend von § 29 Absatz 1 ExPO in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils vier bis sechs und in den anderen Fächern jeweils drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit nach Satz 2 kann bei besonderen Aufgabenstellungen um bis zu eine Stunde verlängert werden.

## § 3

### Korrekturverfahren

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 ExPO werden die Prüfungsarbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses begutachtet und von dem anderen beisitzenden Mitglied durchgesehen. Das andere beisitzende Mitglied schließt sich entweder der Bewertung des zuerst genannten beisitzenden Mitgliedes an oder fertigt ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung an. Abweichend von § 29 Absatz 2 Sätze 6 bis 10 ExPO gilt: Beträgt die Differenz der in den beiden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest. Ein Drittgutachten entfällt.

## Artikel 4

### Außerkrafttreten

Artikel 1 § 1 tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. Januar 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 19. April 2022.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

